

Marktgemeinde: **Strengberg**
Polit. Bezirk: Amstetten
Land: Niederösterreich

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 24.3.2021 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

V E R O R D N U N G

- § 1 Gemäß den §§ 29 bis 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit der

TEILBEBAUUNGSPLAN „UNTERBERGERHOF“ DER MARKTGEMEINDE STRENGBERG

erlassen.

- § 2 Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 24.3.2021 unter der Plannr. 2405/TBPL.1. verfassten, aus 1 Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3 Bezugsniveau

- (1) Gemäß § 30 Abs. 2 Z. 17 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird ein Bezugsniveau auf den Grundstücken Nr. .68, 664/1, 665 und 668, allesamt KG. Strengberg, festgelegt. Die Höhenlage des neuen Bezugsniveaus ist im Plan Nr. 2405/BN.1., erstellt von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 17.03.2021, zu entnehmen. Der Plan des Bezugsniveaus ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Herstellung des Bezugsniveaus ist nicht verpflichtend.

§ 4 Besondere Bebauungsvorschriften

- (1) Die Errichtung von Nebengebäuden (z.B. Garagen) und baulichen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z.B. Carports), sind im vorderen Bauwuch unzulässig.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Strengberg, am 06.05.2021

angeschlagen am: 06.05.2021

abgenommen am: 21.05.2021



Der Bürgermeister:

JOHANN BRUCKNER